

# **BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WACHSHÄNDEN AN NICHT-VERBRAUCHER**

## **Artikel 1. Allgemein**

**Der 1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, Angebot und jede Vereinbarung zwischen 'Waxhands Europe.', im Folgenden: Lieferant genannt, und einer Gegenpartei, gegenüber der der Lieferant diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen sind.

**2.** Diese Bedingungen gelten auch für Verträge mit dem Lieferanten, für deren Ausführung der Lieferant Dritte einschalten muss.

**3.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Mitarbeiter des Lieferanten und dessen Management.

**Der 4.** Die Anwendbarkeit von Kauf- oder sonstigen Bedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich abgelehnt.

**5.** Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig sind oder aufgehoben werden sollten, bleiben die anderen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt anwendbar. Der Lieferant und die Gegenpartei werden sich dann beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen sollen, wobei der Zweck und der Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

**6.** Besteht Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Allgemeine Geschäftsbedingungen, dann muss die Erläuterung "im Geiste" dieser Bestimmungen erfolgen.

**7.** Wenn zwischen den Parteien eine Situation entsteht, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, muss diese Situation im Geiste dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt werden.

**8.** Wenn der Lieferant nicht immer die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass der Lieferant in anderen Fällen in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

## **Artikel 2 Kostenvoranschläge und Angebote**

**Der 1.** Alle Angebote und Angebote des Lieferanten sind freibleibend, es sei denn, im Angebot ist eine Annahmefrist festgelegt. Ein Angebot oder Angebot verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.

**2.** Der Lieferant kann nicht an seine Angebote oder Angebote gebunden werden, wenn die Gegenpartei vernünftigerweise verstehen kann, dass die Angebote oder Angebote oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthalten.

**3.** Die in einem Angebot oder Angebot angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, aller im Rahmen des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Reise- und Unterkunfts-, Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.

**Der 4.** Weicht die Annahme (ob in geringfügigen Punkten oder nicht) von dem im Angebot enthaltenen Angebot oder dem Angebot ab, ist der Lieferant daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht nach Maßgabe dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Lieferant gibt etwas anderes an.

**5.** Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Lieferanten nicht, einen Teil der Bestellung gegen einen entsprechenden Teil des Angebotspreises auszuführen. Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.

## **Artikel 3 Laufzeit des Vertrags; Lieferfristen, Ausführung und Änderung des Vertrages**

**Der 1.** Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Gegenpartei wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, die Art des Vertrags schreibt etwas anderes vor oder die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.

**2.** Wenn eine Frist für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten oder für die Lieferung bestimmter Waren vereinbart oder festgelegt wurde, ist dies niemals eine Frist. Bei Überschreitung einer Frist muss die Gegenpartei den Lieferanten daher schriftlich in Verzug setzen. Dem Lieferanten ist eine angemessene Frist zur weiteren Durchführung des Vertrages zu setzen.

**3.** Wenn der Lieferant Informationen von der Gegenpartei für die Ausführung des Vertrags benötigt, beginnt die Ausführungsfrist erst, nachdem die Gegenpartei sie dem Lieferanten korrekt und vollständig zur Verfügung gestellt hat.

**Der 4.** Die Lieferung erfolgt ab Werk des Lieferanten. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Gegenpartei die Annahme verweigert oder fahrlässig Informationen oder Anweisungen zur Verfügung stellt, die für die Lieferung erforderlich sind, ist der Lieferant berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei zu lagern.

**5.** Der Lieferant hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

**6.** Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen auszuführen und den so ausgeführten Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

**7.** Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann der Lieferant die Ausführung dieses Vertrags durchführen.

Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, auszusetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.

**8.** Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass es notwendig ist, ihn für eine ordnungsgemäße Ausführung zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitiger Abstimmung anpassen. Wenn die Art, der Umfang oder der Inhalt der Vereinbarung, sei es auf Ersuchen oder Anweisung der Gegenpartei, der zuständigen Behörden usw., geändert wird und die Vereinbarung dadurch qualitativ und / oder quantitativ geändert wird, kann dies auch Auswirkungen auf das ursprünglich Vereinbarte haben. Dadurch kann der ursprünglich vereinbarte Betrag erhöht oder verringert werden. Der Lieferant wird so viel wie möglich im Voraus anbieten. Durch eine Änderung der Vereinbarung kann auch der ursprünglich angegebene Ausführungszeitraum

Geändert. Die Gegenpartei akzeptiert die Möglichkeit, den Vertrag zu ändern, einschließlich der Änderung des Preises und der Ausführungsfrist.

**9.** Wenn der Vertrag einschließlich eines Nachtrags geändert wird, ist der Lieferant nur berechtigt, ihn umzusetzen, nachdem die Zustimmung der innerhalb des Lieferanten bevollmächtigten Person erteilt wurde und die Gegenpartei dem Preis und anderen Bedingungen zugestimmt hat, die für die Ausführung festgelegt sind, einschließlich des zu diesem Zeitpunkt festzulegenden Zeitpunkts, zu dem sie umgesetzt wird. Die Nichterfüllung des geänderten oder nicht sofortigen Vertrags stellt keine Vertragsverletzung des Lieferanten dar und ist auch kein Grund für die Gegenpartei, den Vertrag zu kündigen. Ohne in Verzug zu sein, kann der Lieferant einen Antrag auf Änderung des Vertrags ablehnen, wenn dies qualitative und / oder quantitative Folgen haben könnte, beispielsweise für die auszuführenden Arbeiten oder die in diesem Zusammenhang zu liefernden Waren.

**10.** Sollte die Gegenpartei mit der ordnungsgemäßen Erfüllung dessen, wozu sie gegenüber dem Lieferanten verpflichtet ist, in Verzug geraten, haftet die Gegenpartei für alle Schäden (einschließlich Kosten), die dem Lieferanten direkt oder indirekt entstehen.

**11.** Wenn der Lieferant mit der Gegenpartei einen Festpreis vereinbart, ist der Lieferant dennoch jederzeit berechtigt, diesen Preis zu erhöhen, ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, wenn die Preiserhöhung auf eine gesetzliche oder behördliche Befugnis oder Verpflichtung zurückzuführen ist oder durch eine Erhöhung des Rohstoffpreises

verursacht wird. Löhne usw. oder aus anderen Gründen, die bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.

**12.** Wenn die Preiserhöhung, die nicht auf eine Änderung des Vertrags zurückzuführen ist, 10% übersteigt und innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, ist nur die Gegenpartei, die berechtigt ist, sich auf Titel 5 Abschnitt 3 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu berufen, berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. es sei denn, der Lieferant ist noch bereit, den Vertrag auf der Grundlage des ursprünglich Vereinbarten auszuführen, oder wenn die Preiserhöhung auf eine Macht oder eine Verpflichtung zurückzuführen ist, die dem Lieferanten nach dem Gesetz obliegt, oder wenn vereinbart ist, dass die Lieferung mehr als drei Monate nach dem Kauf erfolgen wird.

#### **Artikel 4 Aussetzung, Auflösung und vorzeitige Beendigung des Vertrags**

**Der 1.** Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

- die Gegenpartei die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die Grund zu der Befürchtung geben, dass die Gegenpartei den Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
- die Gegenpartei bei Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit nicht oder unzureichend geleistet wird;
- Wenn der Lieferant aufgrund der Verzögerung seitens der Gegenpartei nicht mehr verpflichtet werden kann, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

**2.** Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die geeignet sind, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen, oder wenn sonst Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages dem Lieferanten zumutbar nicht zumutbar werden kann  
Genommen.

**3.** Wenn der Vertrag aufgelöst wird, werden die Forderungen des Lieferanten gegen die Gegenpartei sofort fällig und zahlbar. Wenn der Lieferant die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine Rechte nach dem Gesetz und dem Vertrag.

**Der 4.** Wenn der Lieferant eine Aussetzung oder Auflösung vornimmt, ist er in keiner Weise verpflichtet, Ersatz für Schäden und Kosten zu leisten, die in irgendeiner Weise dadurch entstehen.

**5.** Wenn die Auflösung der Gegenpartei zuzurechnen ist, hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich der Kosten, die direkt und indirekt entstehen.

**6.** Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und diese Nichteinhaltung die Auflösung rechtfertigt, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass er verpflichtet ist, eine Entschädigung oder Entschädigung zu zahlen, während die Gegenpartei verpflichtet ist, Entschädigung oder Entschädigung wegen Verzugs zu zahlen.

**7.** Wenn der Vertrag vom Lieferanten vorzeitig gekündigt wird, wird der Lieferant in Absprache mit der Gegenpartei die Übertragung der noch auszuführenden Arbeiten an Dritte sicherstellen. Es sei denn, die Kündigung ist der Gegenpartei zuzurechnen. Wenn die Übertragung der Arbeit zusätzliche Kosten für den Lieferanten mit sich bringt, werden diese der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der oben genannten Frist zu tragen, sofern der Lieferant nichts anderes angibt.

**8.** Im Falle der Liquidation, des (Antrags auf) Zahlungseinstellung oder des Konkurses von Pfändung, wenn und soweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde.

Belastung der Gegenpartei, der Umschuldung oder eines anderen Umstands, aufgrund dessen die Gegenpartei nicht mehr frei über ihre Vermögenswerte verfügen kann, steht es dem Lieferanten frei, den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Auftrag oder die Vereinbarung zu stornieren, ohne dass er verpflichtet ist, eine Entschädigung oder Entschädigung zu zahlen. In diesem Fall sind die Forderungen des Lieferanten gegen die Gegenpartei sofort fällig und zahlbar.

**9.** Wenn die Gegenpartei eine aufgegebenen Bestellung ganz oder teilweise storniert, wird die Waren, die zu diesem Zweck bestellt oder vorbereitet wurden, sowie alle Waren auf und Die Lieferkosten und die für die Ausführung des Vertrags reservierte Arbeitszeit werden der Gegenpartei in voller Höhe in Rechnung gestellt.

## **Artikel 5 Höhere Gewalt**

**Der 1.** Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei zu erfüllen, wenn er aufgrund eines Umstands daran gehindert wird, der nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist und nicht zu seinen Lasten nach dem Gesetz, einem Rechtsakt oder allgemein anerkannten Ansichten ist.

**2.** Unter höherer Gewalt versteht man in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich zu dem, was in diesem Zusammenhang gesetzlich und rechtsprechbar verstanden wird, alle vorhersehbaren oder unvorhergesehenen äußeren Ursachen, auf die der Lieferant keinen Einfluss ausüben kann, aufgrund derer der Lieferant jedoch nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dies schließt Streiks im Betrieb des Lieferanten oder Dritter ein. Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem der Lieferant seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

**3.** Der Lieferant kann die Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne der anderen Partei Schadensersatz zu zahlen.

**Der 4.** Soweit der Lieferant zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt Verpflichtungen aus dem Vertrag hat, der in der Zwischenzeit teilweise erfüllt ist oder in der Lage sein wird, ihn zu erfüllen, und an die

erfüllt oder zu erfüllender Teil von selbständigem Wert, ist der Lieferant berechtigt, den bereits erfüllten oder zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es eine separate Vereinbarung gäbe.

## **Artikel 6 Zahlungs- und Inkassokosten**

**Der 1.** Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in einer vom Lieferanten anzugebenden Weise in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnung ausgestellt wurde, sofern der Lieferant nichts anderes schriftlich angegeben hat. Der Lieferant ist berechtigt, periodisch zu fakturieren.

**2.** Wenn die Gegenpartei eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, befindet sich die Gegenpartei kraft Gesetzes in Verzug. Die Gegenpartei schuldet dann Zinsen von 1% pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher, in welchem Fall die gesetzlichen Zinsen fällig sind. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Gegenpartei in Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des vollen fälligen Betrags berechnet.

**3.** Der Lieferant hat das Recht, die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen zunächst zur Kostensenkung, dann zur Verringerung der fälligen Zinsen und schließlich zur Verringerung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen zu verwenden.

**Der 4.** Der Lieferant kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn die Gegenpartei eine andere Reihenfolge für die Zuordnung der Zahlung bestimmt. Der Lieferant kann die vollständige Rückzahlung der Hauptforderung verweigern, wenn die ausstehenden und aufgelaufenen Zinsen und Inkassokosten nicht ebenfalls bezahlt werden.

**5.** Die Gegenpartei ist niemals berechtigt, den Betrag, den sie dem Lieferanten gegeben hat, zu verrechnen.

Es ist an der Zeit.

**6.** Einwände gegen den Rechnungsbetrag setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Das Die andere Partei, die nicht berechtigt ist, sich auf Abschnitt 6.5.3 (Artikel 231 bis 247 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu berufen, ist auch nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund auszusetzen.

**7.** Wenn die Gegenpartei mit der (rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug ist oder in Verzug ist, werden alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Zahlung von der Gegenpartei getragen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage der niederländischen Inkassopraxis berechnet, derzeit der Berechnungsmethode nach Rapport Voorwerk II. Wenn dem Lieferanten jedoch höhere Inkassokosten entstanden sind, die vernünftigerweise notwendig waren, sind die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig. Alle entstandenen Gerichts- und Vollstreckungskosten werden ebenfalls von der Gegenpartei zurückgefordert. Die Gegenpartei schuldet auch Zinsen auf die fälligen Inkassokosten.

## **Artikel 7 Eigentumsvorbehalt**

**Der 1.** Alle vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen aus dem/den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag(en) ordnungsgemäß erfüllt hat.

**2.** Vom Lieferanten gelieferte Waren, die gemäß Absatz 1. Eigentumsvorbehalt unterliegen, nicht weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden dürfen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

**3.** Die Gegenpartei hat stets alles zu tun, was ihr zumutbar ist, um die Eigentumsrechte des Lieferanten zu sichern.

**Der 4.** Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfänden oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

**5.** Die Gegenpartei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl versichert zu halten und die Police dieser Versicherung dem Lieferanten auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer eventuellen Zahlung der Versicherung hat der Lieferant Anspruch auf diese Token. Soweit erforderlich, verpflichtet sich die Gegenpartei im Voraus gegenüber dem Lieferanten, mit allem zusammenzuarbeiten, was sich in diesem Zusammenhang als notwendig oder wünschenswert erweisen könnte.

**6.** Für den Fall, dass der Lieferant seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Gegenpartei dem Lieferanten und den vom Lieferanten zu benennenden Dritten im Voraus die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte, an denen sich das Eigentum des Lieferanten befindet, zu betreten und diese Waren zurückzunehmen.

**7.** Nur offizielle und zugelassene Produkte des Lieferanten dürfen von der Gegenpartei verwendet werden.

## **Artikel 8 Garantien, Forschung und Beschwerden, Verjährung**

**Der 1.** Die vom Lieferanten zu liefernden Waren entsprechen den üblichen Anforderungen und Standards, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise festgelegt werden können und für die sie für den normalen Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind. Die in diesem Artikel erwähnte Garantie gilt für Waren, die zur Verwendung in den Niederlanden bestimmt sind. Im Falle einer Verwendung außerhalb der Niederlande muss die Gegenpartei selbst prüfen, ob die Verwendung für die Verwendung dort geeignet ist und die dafür festgelegten Bedingungen erfüllt. In diesem Fall kann der Lieferant andere Garantien und andere Bedingungen in Bezug auf die zu liefernden Waren oder die auszuführenden Arbeiten auferlegen.

**2.** Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Garantie gilt für einen Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung, es sei denn, die Art der gelieferten Waren schreibt etwas anderes vor oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Bezieht sich die vom Lieferanten übernommene Garantie auf eine Sache, die von einem Dritten hergestellt wurde, beschränkt sich die Garantie auf diejenige, die der Hersteller der Sache für ihn gewährt, sofern nichts anderes angegeben ist.

**3.** Jede Form der Gewährleistung erlischt, wenn ein Mangel infolge oder infolge unsachgemäßer oder unsachgemäßer Verwendung oder Verwendung nach dem Verfallsdatum, falsche Lagerung oder Wartung durch die Gegenpartei und / oder durch Dritte, wenn ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten die Gegenpartei oder Dritte Änderungen an dem Artikel vorgenommen oder versucht haben, andere Waren angebracht wurden, die nicht angebracht werden müssen, oder wenn sie auf eine andere als die vorgeschriebene Weise entfernt oder verarbeitet wurden. Die Gegenpartei hat auch keinen Anspruch auf eine Garantie, wenn der Mangel durch Umstände verursacht wird oder das Ergebnis von Umständen ist, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, einschließlich Wetterbedingungen (wie, aber nicht beschränkt auf extreme Regenfälle oder Temperaturen) usw.

**Der 4.** Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich in dem Moment zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen), in dem die Ware ihm zur Verfügung gestellt wird oder die entsprechenden Arbeiten ausgeführt wurden. Dabei hat die Gegenpartei zu prüfen, ob die Qualität und/oder Quantität der gelieferten Ware dem entspricht, was vereinbart wurde und den Anforderungen entspricht, die die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Sichtbare Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nicht sichtbare Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Bericht muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Lieferant angemessen reagieren kann. Die Gegenpartei muss dem Lieferanten Gelegenheit geben, eine Beschwerde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

**5.** Wenn sich die Gegenpartei rechtzeitig beschwert, setzt dies ihre Zahlungsverpflichtung nicht aus. Das

In diesem Fall bleibt die Gegenpartei auch verpflichtet, die anderweitig bestellte Ware zu kaufen und zu bezahlen.

**6.** Wenn ein Mangel später gemeldet wird, hat die Gegenpartei keinen Anspruch mehr auf Reparatur, Ersatz oder Schadenersatz.

**7.** Wenn festgestellt wird, dass eine Sache mangelhaft ist und diesbezüglich rechtzeitig gerügt wurde, wird der Lieferant die mangelhafte Sache innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt oder, wenn eine Rückgabe nicht zumutbar ist, schriftliche Mitteilung des Mangels durch die Gegenpartei nach Wahl des Lieferanten ersetzen. ersetzen oder reparieren lassen oder der Gegenpartei dafür Ersatzentschädigung zahlen. Im Falle eines Ersatzes ist die Gegenpartei

verpflichtet, die ersetzte Sache an den Lieferanten zurückzugeben und das Eigentum daran an den Lieferanten zu übertragen, sofern der Lieferant nichts anderes angibt.

**8.** Wenn festgestellt wird, dass eine Beschwerde unbegründet ist, werden die dadurch entstandenen Kosten, einschließlich der Untersuchungskosten, seitens des Lieferanten vollständig von der Gegenpartei getragen.

**9.** Nach Ablauf der Garantiezeit fallen alle Kosten für Reparatur oder Ersatzlieferung ein, einschließlich

Verwaltungs-, Versand- und Call-out-Kosten werden der Gegenpartei in Rechnung gestellt.

**10.** Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen gilt die Verjährungsfrist aller Ansprüche und Einreden gegen den Lieferanten und die vom Lieferanten an der Ausführung eines Vertrags beteiligten Dritten in einem Jahr.

## **Artikel 9 Haftung**

**Der 1.** Sollte der Lieferant haften, ist diese Haftung auf das beschränkt, was in dieser Bestimmung geregelt ist.

**2.** Der Lieferant haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch verursacht werden, dass der Lieferant falsche und / oder unvollständige Informationen angenommen hat, die von oder im Namen der Gegenpartei bereitgestellt wurden.

**3.** Sollte der Lieferant für einen Schaden haften, ist die Haftung des Lieferanten auf maximal das Zweifache des Rechnungswertes der Bestellung beschränkt, mindestens jedoch auf den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht.

**Der 4.** Die Haftung des Lieferanten ist in jedem Fall immer auf die Höhe der Zahlung seines Versicherers beschränkt.

**5.** Der Lieferant haftet nur für direkte Schäden.

**6.** Unter unmittelbarem Schaden sind ausschließlich die angemessenen Kosten für die Ermittlung der Ursache und des Umfangs des Schadens zu verstehen, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, etwaige angemessene Kosten, die entstehen, um die mangelhafte Leistung des Lieferanten vertragsgemäß zu gestalten, soweit diese dem Lieferanten zuzurechnen sind und angemessene Kosten, zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden vorgenommen werden, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

**7.** Der Lieferant haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Geschäftsstillstand.

**8.** Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

## **Artikel 10 Gefahrübergang**

**Der 1.** Das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder der Wertminderung geht in dem Moment auf die Gegenpartei über, in dem die Waren an die Gegenpartei in die Kontrolle der Gegenpartei gebracht werden. Artikel 11 Freistellung 1. Die Gegenpartei stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schaden erleiden und deren Ursache anderen Parteien als dem Lieferanten zuzurechnen ist.

**2.** Sollte der Lieferant aus diesem Grund von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird die Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Lieferanten sowohl extern als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was ihm in diesem Fall zugemutet werden kann. Wenn die Gegenpartei keine angemessenen Maßnahmen ergreift, ist der Lieferant berechtigt, dies ohne

Inverzugsetzung selbst zu tun. Alle Kosten und Schäden seitens des Lieferanten und Dritter, die dadurch entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten und Gefahr der Gegenpartei.

### **Artikel 12 Geistiges Eigentum**

**Der 1.** Der Lieferant behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihm aufgrund des Urheberrechtsgesetzes und anderer geistesrechtlicher Vorschriften zustehen. Der Lieferant hat das Recht, die durch die Ausführung eines Vertrages auf seiner Seite erlangten Kenntnisse für andere Zwecke zu verwenden, soweit keine streng vertraulichen Informationen der Gegenpartei Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

### **Artikel 13 Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

**Der 1.** Alle Rechtsbeziehungen, an denen der Lieferant beteiligt ist, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die an dem Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ansässig ist. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**2.** Für Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Lieferanten zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Der Lieferant hat jedoch das Recht, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht nach dem Gesetz vorzulegen.

**3.** Die Parteien werden erst dann Berufung einlegen, wenn sie ihre Grenzen erreicht haben. versuchte, einen Streit einvernehmlich beizulegen.

### **Artikel 14 Lage und Änderung der Bedingungen**

**Der 1.** Diese Bedingungen finden Sie auch auf [www.waxhands.eu/voorwaarden](http://www.waxhands.eu/voorwaarden)

**2.** Es gilt stets die zuletzt verfügbare oder zum Zeitpunkt der Begründung des Rechtsverhältnisses mit dem Lieferanten geltende Fassung.

**3.** Für deren Auslegung ist immer der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

**So vereinbart und in zweifacher Ausfertigung abgefasst, nachstehend unterzeichnet.**

Datum, Ort: Datum, Ort:

Lieferant: Andere Partei:

-----